

Einkaufsbedingungen und Nachhaltigkeitsstandards

Stand: 27.03.2024

I. Geltungsbereich

- (1) Für Bestellungen von MINDA gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Sie richten sich sowohl an produzierende Lieferanten als auch an Dienstleister. Ergänzungen sowie von den nachstehenden Einkaufsbedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn sie von MINDA schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt entsprechend für Änderungen dieser Bedingungen. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen, deren Bezahlung oder sonstiges Stillschweigen zu abweichenden Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch bei deren Kenntnis nicht als Anerkennung dieser Bedingungen unsererseits. Einer ausdrücklichen Zurückweisung abweichender Bedingungen des Auftragnehmers bedarf es nicht.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen MINDA und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung.
- (3) In laufenden Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen auch für alle künftigen Geschäfte, soweit nicht ausdrücklich anderweitige Regelungen getroffen werden.
- (4) Die Vertragspartner sind aufgefordert, die hier festgelegten Nachhaltigkeitsstandards an ihre Mitarbeiter sowie an die eigenen Lieferanten weiterzugeben. Darüber hinaus erwartet MINDA, dass sich die Vertragspartner an alle geltenden Regeln und Gesetze halten. Bezugsrahmen sind die Erklärung der Menschenrechte sowie der Global Compact der Vereinten Nationen, die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) und die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Für MINDA gelten in der eigenen betrieblichen Praxis dieselben Bestimmungen zu Arbeitsstandards, Geschäftsethik, Umweltschutz und Sicherheit.

II. Vertragsabschluss

- (1) An eine verbindliche Bestellung halten wir uns 14 Tage gebunden.
- (2) Die vollständige oder teilweise Vergabe der Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf einer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- (3) Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.
- (4) Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- (5) Wir können Änderungen der Lieferungen und Leistungen auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Etwaige Preisgleitklauseln des Auftragnehmers werden nicht anerkannt. Dies gilt auch für Dauerlieferverträge. Preiserhöhungen setzen eine individuelle schriftliche Vereinbarung voraus.
- (2) Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise DAP MINDA Minden / Stadthagen / Tangermünde (Incoterms 2010).
- (3) Sofern und soweit das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 Anwendung findet, werden wir von den Rechnungen des Auftragnehmers 15% der Brutto-Rechnungssumme abziehen und diesen Betrag an das zuständige Finanzamt abführen, es sei denn, der Auftragnehmer hat MINDA im Zeitpunkt der Zahlung eine gültige Freistellungsbescheinigung gem. §48 b EStG vorgelegt. Zu diesem Zweck teilt uns der Auftragnehmer unverzüglich nach Vertragsschluss seine Steuernummer, das für ihn zuständige Finanzamt nebst Anschrift sowie die Bankverbindung des Finanzamtes mit.
- (4) Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wird, ist ein Zahlungsziel von 90 Tagen vereinbart. Erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb von 14 Tagen, ist ein Abzug von 3 % Skonto zulässig. Die Zahlungsfrist läuft von dem Zeitpunkt an, in welchem sowohl die Rechnung als auch die Lieferungen von MINDA angenommen bzw. Leistungen erbracht sind.
- (5) Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an MINDA zu versenden.
- (6) Zahlungen gelten weder als Anerkennung einer vertragsgemäßen Erbringung, insbesondere der Mangelfreiheit der erbrachten Lieferungen und Leistungen, noch als Anerkennung einer ordnungsgemäßen Fakturierung.
- (7) Wir geraten mit der Zahlung erst nach schriftlicher Mahnung seitens des Auftragnehmers in Verzug.

IV. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht & Abtretungsverbot

- (1) Hinsichtlich der Geltendmachung von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten sind wir an die gesetzlichen Regelungen gebunden. Dem Auftragnehmer stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von MINDA anerkannt sind.
- (2) Ansprüche des Auftragnehmers uns gegenüber dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

V. Lieferung und Gefahrübergang

- (1) Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, erfolgt die Lieferung DAP Minden / Stadthagen / Tangermünde (Incoterms 2010). Die zur Lieferung bestimmten Gegenstände sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten sachgerecht zu verpacken. Umweltfreundliche Verpackungsmaterialien sind zu bevorzugen. Durch Nichtbeachtung dieser Regelung entstehende Beschädigungen, Verluste und sonstige Nachteile gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, sind Transportverpackungen kostenlos zurückzunehmen.
- (2) Bei der Anlieferung des Liefergegenstandes an die Lieferadresse liegt der Sendung ein Lieferschein bei, aus dem die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Menge und die MINDA Materialnummer hervorgehen. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die von MINDA bei der Wareneingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend.
- (3) Der vereinbarte Liefertermin ist bindend. Abweichungen davon bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- (4) Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unbeschadet der Regelung in V.3. den bestellenden Abteilungen bei MINDA absehbare Lieferverzögerungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bzw. Leistung enthält kein Verzicht auf die Ersatzansprüche.
- (6) Auf das Ausbleiben notwendiger, von MINDA zu liefernder Unterlagen kann der Auftragnehmer sich nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

VI. Rechnungsstellung

- (1) Die Rechnung muss genaue Angaben insbesondere über Menge, Bestellnummer und -datum sowie die MINDA Materialnummer, sofern sie dem Auftragnehmer bekannt ist, enthalten. Sie ist an die in der Bestellung genannte Rechnungsanschrift zu richten und nicht den Sendungen beizufügen.

VII. Eigentumsübergang

- (1) Bei Eigentumsvorbehalt geht das Eigentum an den Liefergegenständen spätestens mit der Bezahlung auf MINDA über. Weitergehende Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.

VIII. Höhere Gewalt

- (1) Jede Partei ist berechtigt, ihre vertraglichen Pflichten insoweit einzustellen, wie diese Erfüllung durch höhere Gewalt unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird, hierzu zählen u.a.: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände wie Brand, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs, Devisen- und Exportbeschränkungen, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse, terroristische Akte sowie mangelhafte oder verzögerte Lieferungen durch Subunternehmer aufgrund der hier aufgeführten Umstände. Tritt ein in Passus VIII. aufgeführter Umstand vor oder nach Vertragsschluss ein, so berechtigt er nur insoweit zur Einstellung, als seine Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrages bei Vertragsschluss noch nicht vorhersehbar waren.
- (2) Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen. Unterlässt eine Partei eine solche Mitteilung, ist die andere Partei berechtigt, Ersatz aller zusätzlichen Kosten zu verlangen, die ihr aufgrund des Umstandes entstehen, dass sie eine solche Mitteilung nicht erhalten hat. Hindert höhere Gewalt den Besteller an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, hat er den Auftragnehmer für aufgewendete Kosten zur Sicherung und zum Schutz des Werkes zu entschädigen.
- (3) Ungeachtet aller in diesen Einkaufsbedingungen festgelegten Auswirkungen, hat jede Partei das Recht, vom Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten, falls die Einhaltung der Erfüllung des Vertrages nach Passus VIII länger als sechs Monate andauert.

IX. Qualität

- (1) Der Auftragnehmer garantiert, dass die vertraglichen Lieferungen und Leistungen den vereinbarten technischen Daten entsprechen, aus den vereinbarten bzw. in der Dokumentation genannten Werkstoffen hergestellt sind, frei von Material und Fertigungsfehlern sind, die vereinbarten Funktionen voll erfüllen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Sind keine Materialien vereinbart, so sind die vertraglichen Lieferungen und Leistungen den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften, den anerkannten Gütevorschriften sowie dem neuesten Stand der Technik entsprechend.
- (2) Vor Auslieferung ist die Einhaltung vorgenannter Anforderungen von dem Auftragnehmer mittels geeigneter, dem neuesten Stand der Technik entsprechender Qualitätsprüfung zu kontrollieren und MINDA nachzuweisen.
- (3) Der Auftragnehmer hat die ihm zur Durchführung des Vertrages übersandten Unterlagen sorgfältig zu prüfen. Sind Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass die Liefervereinbarung hinsichtlich Umfang ganz oder teilweise nicht eingehalten werden kann oder der für den Auftragnehmer erkennbare mit dem Auftrag verfolgte Zweck ganz oder teilweise nicht erreicht wird bzw. nicht erreicht werden kann, so hat uns der Auftragnehmer diese Bedenken vor Beginn der Ausführungsarbeiten detailliert mitzuteilen.
- (4) Der Auftragnehmer wird mit MINDA, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

X. Ansprüche bei Sach- und Rechtsmängeln

- (1) Für Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist.
- (2) Etwaige Mängelrügen aufgrund von Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen haben innerhalb von 2 Wochen ab Lieferung, bei versteckten Mängeln innerhalb des gleichen Zeitraums nach deren Entdeckung zu erfolgen.
- (3) Bei Mängeln der vertraglichen Lieferungen und Leistungen, gleichgültig ob sie sofort oder erst später erkennbar sind, stehen MINDA die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Als Nacherfüllung können wir nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen. Er kann die von MINDA gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung sind wir berechtigt, nach unserer Wahl den Kaufpreis zu mindern, vom Vertrag zurückzutreten und – bei Vertreten müssen des Auftragnehmers – Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- (4) Wird infolge mangelhafter Lieferung eine das übliche Maß der Eingangsprüfung übersteigende Gesamtkontrolle nötig, so trägt der Auftragnehmer hierfür die Kosten.
- (5) Sind nur Teile einer Gesamtlieferung mangelhaft, sind wir zum Rücktritt von der Gesamtlieferung berechtigt, nachdem wir dem Auftragnehmer zur Beseitigung des Mangels oder zur ordnungsgemäßen Lieferung oder Leistung eine Nachfrist gesetzt haben und die dahingehenden Bemühungen des Auftragnehmers erfolglos geblieben sind.
- (6) Die Verjährungsfrist für Sachmängel an Lieferungen und Leistungen beträgt 2 Jahre ab Gefahrübergang, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. In diesem Fall beträgt sie 5 Jahre. Bei Rechtsmängeln stellt der Auftragnehmer MINDA von eventuellen Ansprüchen Dritter frei. Für Rechtsmängel gilt die regelmäßige Verjährungsfrist der §§ 195, 199 BGB.
- (7) In Fällen, in denen wegen der Eilbedürftigkeit die Unterrichtung des Auftragnehmers von dem Mangel bzw. dem drohenden Schaden sowie eine Fristsetzung zur Nacherfüllung nicht möglich ist, sowie in sonstigen Fällen nach erfolglosem Ablauf einer von MINDA gesetzten angemessenen Frist zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung können wir die festgestellten Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen bzw. beseitigen lassen.

XI. Haftung und Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Soweit die Ursache für einen Produktschaden im Herrschafts- und/oder Organisationsbereich des Auftragnehmers gesetzt wurde und wir von Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, stellt er MINDA von der Inanspruchnahme auf erstes Anfordern frei.
- (3) In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von MINDA durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer vorab unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben, soweit keine Eilbedürftigkeit besteht und dies möglich und zumutbar ist.
- (4) Außerdem wird der Auftragnehmer sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Weise und Höhe versichern und MINDA auf Verlangen den Nachweis über den Abschluss der Versicherung erbringen.

XII. Rücktritt

Solange der Auftragnehmer seine Verpflichtungen noch nicht vollständig erfüllt hat, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- (1) der Auftragnehmer gegen eine wesentliche Vertragspflicht verstößt und die Pflichtverletzung trotz Fristsetzung nicht binnen angemessener Frist behebt;
- (2) über das Vermögen des Auftragnehmers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder mangels Masse abgelehnt wird;
- (3) beim Auftragnehmer eine sonstige wesentliche Vermögensverschlechterung eintritt, die die Erfüllung des Vertrages gefährdet.

XIII. Beistellung, Werkzeuge und Vorrichtungen

- (1) An den von MINDA beigestellten Stoffen, Teilen und Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.
- (2) Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für MINDA. Wir werden Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses, das insoweit vom Auftragnehmer für MINDA verwahrt wird.
- (3) Werden die von MINDA bereitgestellten Stoffe oder Teile mit anderen, MINDA nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an dem neu hergestellten Erzeugnis im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zu dem Gesamtwert der vermischten Gegenstände im Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer MINDA anteilmäßige Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum unentgeltlich für MINDA.
- (4) Soweit der Auftragnehmer Werkzeuge oder Produktionseinrichtungen auf Kosten von MINDA fertigt, erfolgt die Herstellung mit der Folge, dass MINDA das Eigentum an dem jeweiligen Gegenstand erwirbt.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von MINDA gestellten oder für MINDA gefertigten Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Lieferungen und Leistungen einzusetzen. Er ist weiter verpflichtet, die MINDA gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl und sonstige Schäden (z.B. durch Mitarbeiter) zu versichern. Etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten lässt der Auftragnehmer auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Etwaige Störfälle hat er MINDA unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Überlassene Werkzeuge sind MINDA vom Auftragnehmer auf erstes Anfordern, spätestens mit der Beendigung der Geschäftsbeziehung, zurückzugeben.

XIV. Nutzungs- und Verwaltungsrechte: Schutzrechte

- (1) Der Auftragnehmer räumt MINDA ohne zusätzliches Entgelt die Nutzungs- und Verwertungsrechte an allen für MINDA erbrachten Lieferungen und Leistungen ein, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (2) Der Auftragnehmer garantiert und steht dafür ein, dass durch die Herstellung, den Vertrieb und die Nutzung der Lieferungen und Leistungen keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (3) Diese Einstandspflicht entfällt, soweit die Lieferungen und Leistungen ausschließlich nach Plänen, Unterlagen oder Modellen von MINDA erfolgt sind und er weder wusste noch wissen musste, dass die Herstellung der Lieferung bzw. die Vornahme der Leistungen eine Rechtsverletzung im vorgenannten Sinn darstellt.
- (4) Hat der Auftragnehmer für die Verletzung von Schutzrechten nach XIV. (2) einzustehen und wird MINDA von einem Dritten in Anspruch genommen, stellt der Auftragnehmer MINDA auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen frei. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die MINDA aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.
- (5) Der Auftragnehmer wird auf Verlangen sämtliche Schutzrechtsanmeldungen nennen, die er im Zusammenhang mit den vertraglichen Lieferungen und Leistungen benutzt. Stellt der Auftragnehmer die Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen fest, so hat er MINDA hierüber unaufgefordert unverzüglich zu benachrichtigen.

XV. Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Geheimhaltungsverpflichtung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche von MINDA erhaltenen Informationen, die er direkt oder indirekt erhalten hat oder noch erhalten wird,

- ausschließlich für den sich aus dem geschlossenen Vertrag ergebenden und bestimmten Zweck zu verwenden
- Dritten nicht zugänglich zu machen bzw. sie unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Vereinbarung nur denjenigen zugänglich zu machen, die diese zur Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag benötigen
- vertraulich zu behandeln und dabei für die gleiche, mindestens jedoch angemessene Sorgfalt wie hinsichtlich eigener Informationen einzustehen und hierzu die notwendigen und angemessenen Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

- (2) Umfang der Geheimhaltungspflicht

Der Geheimhaltung unterliegen sämtliche direkt oder indirekt erlangten verkörperten oder mündlichen Informationen und Daten („Informationen“), insbesondere:

- alle Informationen, die ausdrücklich als geheim bezeichnet sind oder als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind,
- alle technischen Informationen, besonders Produkt- oder Entwicklungsbeschreibungen, Skizzen, Baumuster, Grafiken und Zeichnungen, Schulungsunterlagen, jegliche Softwareunterlagen, Software und Software Source Code sowie andere technische Dokumente sowie Handbücher, technische Verfahren und Prozesse und anderes Know-how, insbesondere technisches Wissen,
- alle Informationen über bestehende oder künftige Rechtspositionen, insbesondere Nutzungs- und Lizenzrechte, Lizenzsätze, Patente und patentfähige Erfindungen, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Markenrechte sowie alle weiteren Rechte,
- alle Informationen über Unternehmensstrategien, Zeitpläne, Ziele und Ideen sowie geplante Projekte, Vertriebswege sowie über kaufmännische Unterlagen, insbesondere Umsätze, Margen.

Dieser Passus begründet keinerlei Informationspflichten oder Informationsansprüche. Die Informationen werden kostenfrei überlassen, eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Freiheit von Schutzrechten Dritter hinsichtlich der mitgeteilten Informationen wird nicht übernommen.

- (3) Wahrung von Schutzrechten

MINDA bleibt Eigentümer der Informationen bzw. Inhaber der damit verbundenen Rechte und gewerblichen Schutzrechte. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vorbehaltlich gesonderter Regelungen, die Informationen ohne ausdrückliche schriftliche vorherige Genehmigung nicht zu verwerten sowie keine auf den Informationen basierenden Schutzrechtsanmeldungen vorzunehmen. Die Geheimhaltungsvereinbarung begründet keinerlei Lizenz- oder sonstige Nutzungsrechte.

- (4) Geheimhaltungspflichtiger Personenkreis

Die Verpflichtung erstreckt sich auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte, Vertreter oder Berater, Subunternehmer und Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers, die mit den Informationen in Berührung kommen, ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Geschäftsbeziehung. Soweit noch nicht geschehen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, diesem Personenkreis mindestens der vorliegenden Vereinbarung entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen. Diese Vereinbarungen sind so auszugestalten, dass die Geheimhaltungspflicht auch für die Zeit nach Beendigung der entsprechenden Vertragsverhältnisse gilt, sofern und soweit rechtlich möglich.

Verbundene Unternehmen (im Sinne des § 15 AktG) gelten nicht als Dritte, sofern diesen ebenfalls mindestens der vorliegenden Vereinbarung entsprechende Geheimhaltungspflichten auferlegt wurden.

Von der Geheimhaltungsverpflichtung dürfen Personen nur durch ausdrückliche, schriftliche und im Vorwege erteilte Genehmigung durch MINDA entbunden werden.

- (5) Geltungszeitraum, Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht

Diese Geheimhaltungsvereinbarung tritt mit Inkrafttreten des Vertrages für die Laufzeit von 2 Jahren in Kraft. Die Pflicht zur Geheimhaltung der erlangten Informationen bleibt auch über die Laufzeit dieser Geheimhaltungsvereinbarung hinaus für weitere 2 Jahre bestehen.

Die Pflichten aus diesem Passus XV. gelten nicht bzw. nicht mehr für die Informationen, die

- offenkundig oder allgemein bekannt bzw. bekannt geworden sind,
- bereits vorhanden waren oder unabhängig von einer Übermittlung erarbeitet wurden, oder
- ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht von Dritten erlangt wurden
- aufgrund einer gesetzlichen Regelung oder einer gerichtlichen bzw. behördlichen Anordnung offengelegt werden müssen, wobei vor Offenlegung MINDA die Möglichkeit gegeben werden muss, von der Regelung bzw. Anordnung nicht betroffene Informationen zu schwärzen oder anderweitig zu schützen.

- (6) Rückgabe- und Löschungsverpflichtung

Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder bei Unwirksamkeit dieser Vereinbarung ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche Informationen auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Elektronische Datenträger mit geheimhaltungspflichtigen Informationen sind zu löschen oder zu zerstören. Informationen, die in routinemäßig elektronisch abgespeicherten nichtoperativen Backups enthalten sind, sind von dieser Pflicht ausgenommen, soweit dies nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Dies gilt zudem für Informationen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben und / oder Dokumentationszwecken aufbewahrt werden müssen.

Zurückbehaltungsrechte können nicht geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer hat nach Aufforderung die vollständige Rückgabe oder Zerstörung oder Löschung schriftlich zu bestätigen bzw. darzulegen, welche Informationen aus oben genannten Gründen nicht zurückgegeben oder gelöscht wurden.

- (7) MINDA ist berechtigt, alle im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung erhaltenen Daten über den Auftragnehmer unter Beachtung der Vorschriften der jeweils gültigen Gesetze und Verordnungen zu speichern und zu verarbeiten.

XVI. Ersatzteilversorgung

- (1) Der Auftragnehmer hat für diejenigen Teile, ohne die eine bestimmungsgemäße Verwendung der Lieferungen und Leistungen nicht ohne erhöhten Aufwand möglich ist, Ersatzteile auf eigene Kosten über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab dem Lieferzeitpunkt vorzuhalten bzw. eine entsprechende Versorgung sicherzustellen, soweit dies zumutbar ist.
- (2) Der Auftragnehmer wird MINDA in angemessener Frist vor dem beabsichtigten Ende des Zeitraumes, innerhalb dessen er die Versorgung mit Ersatzteilen gemäß XVI. (1) sicherzustellen hat, anbieten, ausreichend Ersatzteile herzustellen, damit MINDA eine Endbevorratung möglich ist.

XVII. Umweltstandards und Produktsicherheit

- (1) Umweltverantwortung: Lieferanten müssen hinsichtlich der von ihnen oder ihren Geschäftspartnern möglicherweise ausgehenden Umweltbelastungen nach dem Vorsorgeprinzip verfahren, Initiativen zur Förderung von Umweltverantwortung ergreifen und die Entwicklung und den Einsatz umweltfreundlicher Technologien vorantreiben.
- (2) Umweltfreundliche Produktion: In allen Phasen der Produktion sind ein optimaler Umweltschutz und die Minimierung von Umweltbelastungen zu gewährleisten. Dazu gehören die Vermeidung von Unfällen, die sich negativ auf die Umwelt auswirken können, die Anwendung und Weiterentwicklung energie- und wassersparender Technologien, Strategien zur Emissionsreduzierung, Wiederverwendung und Wiederaufbereitung sowie die Förderung umweltbewussten Verhaltens der Arbeitnehmer.
- (3) Umweltfreundliche Produkte: Alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte müssen die Umweltschutzstandards ihres Marktsegments erfüllen. Dies schließt den kompletten Produktlebenszyklus und alle verwendeten Materialien ein. Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen können, müssen identifiziert sein. Für sie ist ein Gefahrstoffmanagement einzurichten, damit sie sicher gehandhabt, transportiert, gelagert, wiederaufbereitet oder wieder- verwendet und entsorgt werden können.
- (4) Einhaltung von Stoffverboten: Bezüglich der Chemikalien und Stoffe, die in den an MINDA gelieferten Produkten enthalten sein können, sind insbesondere das Verbot von Schwermetallen sowie die Vorgaben der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und der RoHS-Richtlinie einzuhalten. Die REACH-Verordnung verpflichtet Lieferanten von Erzeugnissen, über Stoffe in diesen Erzeugnissen zu informieren, die als besonders besorgniserregend identifiziert wurden (SVHC - Substances of very high concern). Artikel 33 (1) REACH legt fest, dass Lieferanten von Erzeugnissen die Abnehmer dieser Erzeugnisse über SVHC informieren müssen, die in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten sind. Der Auftragnehmer muss dabei die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen MINDA zur Verfügung stellen, muss aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes angeben. Alle als SVHC identifizierten Stoffe sind in der so genannten Kandidatenliste aufgeführt (siehe Website der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA): www.echa.europa.eu/candidate-list-table), zu der in der Regel zweimal jährlich neue Stoffe hinzugefügt werden. Auftragnehmer müssen MINDA als Abnehmer eines Erzeugnisses, das einen neu identifizierten SVHC über 0,1% (w/w) enthält, unverzüglich informieren, sobald der Stoff in die Kandidatenliste aufgenommen wurde.
- (5) Luftreinhaltung und Reduzierung CO₂-Emissionen: Die Lieferanten verpflichten sich, bestehende Vorgaben zur Luftreinhaltung einzuhalten und im Sinne auf nationaler und internationaler vereinbarter Reduktionsziele insbesondere die Reduzierung von CO₂-Emissionen zu minimieren.
- (6) Tierschutz: Die Lieferanten gewährleisten, dass die anwendbaren Gesetze und Regelungen zum Tierschutz im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit und ihrer Geschäftsbeziehung mit MINDA eingehalten werden.
- (7) Produktqualität und -sicherheit: Alle Produkte und Leistungen müssen bei Lieferung die vertraglich festgelegten Kriterien für Qualität sowie aktive und passive Sicherheit erfüllen und für ihren Verwendungszweck sicher genutzt werden können

XVIII. Arbeitsstandards

- (1) Einhaltung der Menschenrechte: Lieferanten sind aufgefordert, international anerkannte Menschenrechte zu respektieren und deren Einhaltung zu fördern. Bei allen Geschäftsaktivitäten im eigenen Einflussbereich sollen sie darauf hinwirken, dass sie selbst, ihre Zulieferer, Subunternehmer und Personaldienstleister keine Menschenrechtsverletzungen begehen oder daran beteiligt sind.
- (2) Freie Wahl der Beschäftigung: Zwangs- oder Pflichtarbeit ist unzulässig. Die Beschäftigten müssen die Freiheit haben, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen.
- (3) Ächtung von Kinderarbeit: In keiner Phase der Produktion oder Bearbeitung darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Lieferanten sind aufgefordert, sich mindestens an die ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie zum Verbot von Kinderarbeit zu halten. Kinder dürfen in ihrer Entwicklung nicht gehemmt werden. Ihre Sicherheit und Gesundheit darf nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Diskriminierungsverbot: Die Lieferanten verpflichten sich, Chancengleichheit bei der Beschäftigung zu wahren und jegliche Diskriminierung zu unterlassen. Eine Benachteiligung von Mitarbeitern aufgrund von Nationalität, Abstammung, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, politischer und gewerkschaftlicher Betätigung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter, Behinderung, Krankheit oder Schwangerschaft, darf nicht erfolgen.
- (5) Vereinigungsfreiheit / Kollektivverhandlungen: Lieferanten sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren. Die Vertragspartner gewähren - leisten, dass sich Arbeitnehmer offen mit der Unternehmensleitung über die Arbeitsbedingungen austauschen können, ohne Nachteile befürchten zu müssen. Das Recht von Arbeitnehmern, sich zusammenzuschließen, einer Gewerkschaft beizutreten, eine Vertretung zu ernennen und sich in eine solche wählen zu lassen, wird geachtet.
- (6) Löhne / Sozialleistungen und Arbeitszeiten: Der Auftragnehmer garantiert eine stetige und fristgerechte Zahlung in Höhe des nach der aktuellen Lohnanpassungsverordnung festgesetzten allgemeinen staatlichen Mindestlohns pro Zeit- stunde gem. MiLoG an seine Arbeitnehmer. Bei Einsatz von Nachunternehmern verpflichtet sich der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass diese sich ebenfalls zur Zahlung des aktuellen allgemeinen staatlichen Mindestlohns pro Arbeitsstunde gem. MiLoG vertraglich verpflichten und eine entsprechende Verpflichtung ihrerseits ebenfalls vertraglich aufnehmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, regelmäßig monatliche Nachweise für die Zahlung des allgemeinen staatlichen Mindestlohns pro Zeiteinheit gem. § 17 MiLoG zu führen. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Nachweise nach vorheriger Ankündigung zu überprüfen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Nachunternehmer entsprechend zu überprüfen. Der Auftragnehmer ist zur Auswahl seriöser und bekannter Nachunternehmer verpflichtet. Der Auftragnehmer übernimmt im Rahmen dieser Vereinbarung die Kosten für jede Inanspruchnahme der Auftraggeber nach § 13 MiLoG und aller damit zusammenhängender Kosten einschließlich möglicher Bußgelder nach § 21 MiLoG. Der Auftraggeber hat das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages für den Fall, dass ein Verstoß des Auftragnehmer gegen das Mindestlohngesetz und/oder die in diesem Zusammenhang vereinbarten Pflichten des Auftragnehmer vorliegt
- (7) Gesundheit und Sicherheit: Der Lieferant gewährleistet als Arbeitgeber Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, mindestens im Rahmen der jeweils geltenden nationalen Bestimmungen und unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen.

XIX. Business-Ethik-Standards

- (1) Korruptionsbekämpfung und Compliance: Bei allen Geschäftsaktivitäten und -beziehungen wird ein Höchstmaß an Integrität erwartet. Lieferanten sind aufgefordert, jede Form von Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Korruption, Vorteilsgewährung, Bestechung oder Bestechlichkeit zu unterlassen. Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle auf ihre Geschäftstätigkeit sowie die Geschäftsbeziehung mit MINDA anwendbaren Gesetze und Regelungen einzuhalten.
- (2) Fairer Wettbewerb: Gesetze, die den Wettbewerb schützen und fördern, insbesondere die Kartellgesetze, sind zu befolgen. Lieferanten müssen den fairen Wettbewerb achten und sich an das Verbot der Absprachen mit Wettbewerbern und anderer Maßnahmen, die den freien Markt behindern, halten.
- (3) Vermeidung von Interessenkonflikten: Lieferanten sind aufgefordert, im Umgang mit Geschäftspartnern Entscheidungen ausschließlich auf sachlicher Basis zu treffen und sich nicht von persönlichen und eigenen finanziellen Interessen beeinflussen zu lassen.
- (4) Wahrung von Geschäftsgeheimnissen: Lieferanten müssen gewährleisten, dass alle, auch die nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis behandelt werden.

XX. Erfüllung

- (1) Erfüllungsort ist die vertraglich vereinbarte Lieferadresse.

XXI. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Der Gerichtsstand ist das für den Sitz der MINDA zuständige Gericht.
(2) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen MINDA und dem Auftragnehmer gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.